



Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e. V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter (Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG)

(SN 03/2026 am 14. Mai 2026)

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) begrüßt die Absicht des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, mit dem MedienInvestVG dauerhaft ein stabiles Investitionsvolumen in europäische audiovisuelle Werke sicherzustellen und insbesondere unabhängige Filmhersteller zu stärken.

Als Interessenvertretung gehörloser, schwerhöriger und ertaubter Menschen in Deutschland nimmt der DGB im Rahmen der Branchenanhörung wie folgt Stellung.

Für gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen ist der barrierefreie Zugang zu audiovisuellen Medien keine Frage des Komforts, sondern eine Grundvoraussetzung gleichberechtigter gesellschaftlicher, kultureller und demokratischer Teilhabe. Streaming-Dienste und Mediatheken sind heute zentrale Orte des Medienkonsums, der Information und der kulturellen Kommunikation. Es ist deshalb konsequent, dass ein Gesetz, das diese Dienste zu substantiellen Investitionen verpflichtet, auch die Barrierefreiheit dieser Investitionen verbindlich mitdenkt.

Für gehörlose Menschen geht es dabei nicht allein um technische Zugänglichkeit, sondern auch um die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) als eigenständige Sprache und kulturelle Ausdrucksform. Audiovisuelle Medien sind zentrale Orte gesellschaftlicher Kommunikation, kultureller Teilhabe und sprachlicher Sichtbarkeit. Werden gehörlose Menschen dort strukturell ausgeschlossen oder lediglich nachrangig mitgedacht, wirkt sich dies unmittelbar auf ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aus.

Der DGB weist darauf hin, dass die Deutsche Gebärdensprache Teil der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Deutschlands und Europas ist. Wenn der Gesetzentwurf ausdrücklich den Schutz europäischer Werke, sprachlicher Vielfalt und kultureller Prägung verfolgt, muss dies auch die Deutsche Gebärdensprache umfassen. Barrierefreiheit ist deshalb nicht nur sozialpolitische Aufgabe, sondern zugleich Kultur-, Sprach- und Medienpolitik.

Der vorliegende Referentenentwurf setzt hier jedoch bislang nur einen unzureichenden Impuls. Der DGB fordert daher im parlamentarischen Verfahren grundlegende Nachbesserungen, die im Folgenden dargelegt werden.

II. Bewertung der Barrierefreiheitsregelungen im Entwurf

1. Barrierefreiheit als bloße Option – kein Fortschritt gegenüber dem Status quo

§ 6 Nr. 4 des Entwurfs nennt die Anpassung europäischer audiovisueller Werke an die Bedürfnisse gehörloser oder hörgeschädigter sowie blinder oder sehbehinderter Menschen als aner kennungsfähige Investition. Diese Einbeziehung ist dem Grunde nach positiv. Sie bleibt jedoch weitgehend wirkungslos, solange keine verbindliche Mindestquote vorgeschrieben wird.

Mediendienstanbieter können ihre gesamte Investitionsverpflichtung erfüllen, ohne einen relevanten Anteil in barrierefreie Fassungen zu investieren. Der Anreiz, Barrierefreiheitsmaßnahmen umzusetzen, besteht damit nur dann, wenn dies wirtschaftlich opportun erscheint.

Der DGB stellt fest: Eine Regelung, die Barrierefreiheit lediglich ermöglicht, schafft keinen verlässlichen Fortschritt für gehörlose und schwerhörige Menschen.

2. Fehlende verbindliche Subquote für Barrierefreiheit

Der Gesetzentwurf sieht verbindliche Subquoten für bestimmte kultur- und wirtschaftspolitische Ziele vor:

- für neue Werke,
- für Werke mit deutscher kultureller Prägung,
- sowie für Werke unabhängiger Hersteller.

Eine vergleichbare verbindliche Regelung zur Barrierefreiheit fehlt vollständig.

Damit behandelt der Entwurf Barrierefreiheit nicht als strukturelles Ziel gleichberechtigter Teilhabe, sondern lediglich als optionale Nebenmaßnahme. Dies wird der gesellschaftlichen Bedeutung audiovisueller Medien nicht gerecht.

Der DGB fordert deshalb die Einführung einer verbindlichen Barrierefreiheits-Subquote.

Die vorgeschlagene Mindestquote von 5 Prozent orientiert sich dabei nicht an einer zufälligen Größenordnung, sondern knüpft an bestehende internationale Erfahrungen im Bereich gebärdensprachlicher Medienangebote an.

In mehreren europäischen Staaten bestehen bereits seit Jahren Vorgaben oder Zielgrößen für Gebärdensprachangebote im audiovisuellen Bereich. Besonders bekannt ist das britische Modell, das einen Anteil von 5 Prozent gebärdensprachlicher Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorsieht.

Der DGB weist jedoch zugleich darauf hin, dass formale Quotenregelungen allein nicht ausreichen. Entscheidend ist, dass gebärdensprachliche und barrierefreie Angebote tatsächlich sichtbar, auffindbar und gesellschaftlich wirksam sind.

Gebärdensprachliche Inhalte dürfen deshalb nicht überwiegend auf Randzeiten, schwer auffindbare Unterbereiche oder symbolische Einzelmaßnahmen beschränkt werden. Ziel muss vielmehr eine reale Teilhabe am öffentlichen kulturellen und medialen Leben sein.

Gebärdensprache soll nicht unsichtbar verwaltet, sondern selbstverständlich im medialen Alltag präsent sein. Dies dient nicht nur der Zugänglichkeit für gehörlose Menschen, sondern stärkt zugleich die gesellschaftliche Sichtbarkeit sprachlicher Vielfalt und fördert Berührungspunkte zwischen gehörlosen und hörenden Menschen.

Die vorgeschlagene Subquote verfolgt deshalb ausdrücklich nicht nur ein technisches Barrierefreiheitsziel, sondern auch ein kultur- und gesellschaftspolitisches Ziel sichtbarer sprachlicher Teilhabe.

3. Fehlende ausdrückliche Benennung der Deutschen Gebärdensprache

§ 6 Nr. 4 nennt „Anpassungen an die Bedürfnisse gehörloser oder hörgeschädigter Menschen“, ohne die Deutsche Gebärdensprache ausdrücklich zu erwähnen. Dies greift zu kurz.

Untertitel, SDH-Untertitel (= Subtitles for the Deaf and Hard of Hearing, Untertitel speziell für gehörlose und schwerhörige Menschen), Audiodeskription und Gebärdensprachfassungen sind weder funktional noch sprachlich identisch. Für viele gehörlose Menschen ist die Deutsche Gebärdensprache die primäre Sprache. Untertitel in deutscher Lautsprache können deshalb den Zugang zu komplexen audiovisuellen Inhalten nur eingeschränkt ersetzen.

Die ausdrückliche Benennung der DGS ist daher nicht lediglich symbolischer Natur, sondern erforderlich, um die sprachliche Eigenständigkeit gehörloser Menschen im Gesetz sichtbar anzuerkennen.

Der DGB betont zugleich, dass Gebärdensprachfassungen nicht allein als technische Hilfsmittel verstanden werden dürfen. Sie stellen eigenständige audiovisuelle und kulturelle Ausdrucksformen dar, die kreative Übersetzungs-, Darstellungs- und Vermittlungsleistungen enthalten.

III. Konkrete Änderungswünsche

1. Einführung einer verbindlichen Barrierefreiheits-Subquote (§ 4 Abs. 1)

Der DGB fordert die Aufnahme einer zusätzlichen Nummer 4 in § 4 Abs. 1:

„Mindestens 5 Prozent der Gesamtinvestitionsverpflichtung sind für Maßnahmen zur Barrierefreiheit nach § 6 Nummer 4 und 5 aufzuwenden.“

Für öffentlich-rechtliche Mediendienstanbieter sollten bereits bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Untertitelung angemessen berücksichtigt werden.

2. Ausdrückliche Benennung der Deutschen Gebärdensprache (§ 6 Nr. 4)

§ 6 Nr. 4 sollte ergänzt werden um folgende Formulierung:

„[...] insbesondere durch Untertitelung, Audiodeskription sowie Fassungen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) [...]“

3. Einführung eines Anrechnungsfaktors für Barrierefreiheitsmaßnahmen

Analog zur Privilegierung von Kino- und Kinderfilmproduktionen (§ 4 Abs. 2 und 3) sollte der Gesetzgeber auch Barrierefreiheitsmaßnahmen mit einem erhöhten Anrechnungsfaktor versehen.

Der DGB schlägt vor:

- Faktor 1,5 für DGS-Fassungen,
- Faktor 1,25 für vollständige SDH-Untertitelungspakete.

Dadurch wird ein zusätzlicher wirtschaftlicher Anreiz für hochwertige barrierefreie Angebote geschaffen.

4. Verpflichtende Berücksichtigung von Barrierefreiheitsrechten in Lizenzverträgen

Der DGB fordert, Mediendiensteanbieter zu verpflichten, Rechte zur barrierefreien Aufbereitung audiovisueller Werke künftig standardmäßig in Lizenzverträge aufzunehmen.

Praktische Hürden bestehender Lizenzverträge dürfen nicht dauerhaft dazu führen, dass gehörlose Menschen vom Zugang zu audiovisuellen Angeboten ausgeschlossen bleiben.

Für bestehende Lizenzverträge sollten angemessene Übergangsregelungen vorgesehen werden.

5. Ergänzung der Berichtspflicht (§ 17)

Die Evaluierungspflicht nach § 17 sollte ausdrücklich Angaben enthalten zu:

- dem Anteil barrierefreier audiovisueller Werke,
- dem Umfang von DGS-Angeboten,
- der Entwicklung von Untertitelungsmaßnahmen,
- sowie deren tatsächlicher Nutzung.

Ein möglicher Zusatz lautet:

„Der Bericht enthält auch Ausführungen zur Entwicklung des Anteils barrierefreier audiovisueller Werke sowie zu Investitionen in Fassungen in Deutscher Gebärdensprache und deren Inanspruchnahme.“

IV. Einbettung in das übergeordnete Regelungsumfeld

1. Gebärdensprache als Teil kultureller und sprachlicher Vielfalt

Der Referentenentwurf stützt sich ausdrücklich auf den Schutz kultureller Vielfalt sowie europäischer und deutscher Sprachräume. Diese Zielsetzung darf gehörlose Menschen und ihre Sprache nicht ausblenden.

Die Deutsche Gebärdensprache ist eine eigenständige natürliche Sprache mit eigener Grammatik, Kultur und visueller Ausdrucksform. Sie ist Bestandteil der kulturellen Vielfalt Deutschlands und Europas.

Wenn der Gesetzgeber Investitionen in Werke mit deutscher kultureller Prägung gezielt fördern will, muss dies konsequenterweise auch Produktionen und Fassungen in Deutscher Gebärdensprache einschließen.

Eine moderne Medienpolitik darf sprachliche Vielfalt nicht ausschließlich auf Lautsprachen reduzieren.

2. Zusammenhang mit BGG-Reform und UN-Behindertenrechtskonvention

Der DGB weist darauf hin, dass das MedienInvestVG in engem sachlichem Zusammenhang mit der derzeit diskutierten Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) steht.

Während das BGG allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit formuliert, bietet das MedienInvestVG die Möglichkeit, im Bereich audiovisueller Medien konkrete sektorspezifische Verpflichtungen zu schaffen.

Darüber hinaus ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der Deutschland seit 2009 verpflichtet ist, bei der Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Artikel 21 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Informationen in zugänglichen Kommunikationsformen bereitzustellen.

Artikel 30 UN-BRK garantiert die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben.

Beide Verpflichtungen sprechen ausdrücklich für verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit im audiovisuellen Bereich.

3. Zukunftsperspektive: KI-gestützte audiovisuelle Barrierefreiheit

Der DGB weist darauf hin, dass audiovisuelle Medienangebote künftig zunehmend durch KI-gestützte Systeme, automatisierte Übersetzungstechnologien und digitale Gebärdensprach-Systeme ergänzt werden könnten.

Gerade deshalb ist es erforderlich, frühzeitig qualitative Standards und Investitionsanreize für hochwertige barrierefreie audiovisuelle Angebote zu schaffen.

Technologische Innovation darf nicht zu einer Verschlechterung sprachlicher Qualität oder kultureller Authentizität führen. Vielmehr sollten Investitionen in barrierefreie audiovisuelle Formate dazu beitragen, hochwertige Lösungen unter aktiver Beteiligung der Gebärdensprachgemeinschaft zu fördern.

V. Zusammenfassung der Forderungen

Der Deutsche Gehörlosen-Bund fordert im parlamentarischen Verfahren zum MedienInvestVG:

- Einführung einer verbindlichen Barrierefreiheits-Subquote von mindestens 5 Prozent der Gesamtinvestitionsverpflichtung,
- ausdrückliche Benennung von Fassungen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) als eigenständige anerkennungsfähige Investitionsform,
- Einführung eines Anrechnungsfaktors von 1,5 für DGS-Fassungen sowie 1,25 für vollständige SDH-Untertitelungspakete,
- verpflichtende Berücksichtigung von Rechten zur barrierefreien Aufbereitung in Lizenzverträgen,
- Ergänzung der Evaluierungspflicht um Angaben zur Entwicklung barrierefreier audiovisueller Angebote,
- Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Teil der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Deutschlands,
- Sicherstellung, dass gebärdensprachliche und barrierefreie Angebote sichtbar, auffindbar und zu gesellschaftlich relevanten Nutzungszeiten verfügbar sind.

Berlin, den 14. Mai 2026